

11.01.85

VP - AS - Fz**Verordnung**

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für
Amtshandlungen auf den Gebieten des Seemanns- und
Flaggenrechts

A. Zielsetzung

Die Gebühren der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Seemanns- und Flaggenrechts sind zuletzt mit Wirkung vom 1. Juli 1982 neu festgesetzt worden. Aufgrund der inzwischen gestiegenen Personal- und Sachkosten müssen die Gebühren angemessen erhöht werden.

B. Lösung

Durch die Zweite Änderungsverordnung sollen die Gebühren um durchschnittlich 10 % erhöht werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Auf der Grundlage der in 1983 durchgeführten Amtshandlungen werden die Mehreinnahmen für die Länder auf rd. 109.000 DM jährlich geschätzt. Die Mehreinnahmen für den Bund sind nur gering.

11.01.85

VP - AS - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Seemanns- und Flaggenrechts

Der Chef
des Bundeskanzleramtes Bonn, den 11. Januar 1985.
14 (342) - 94 004 - Se 27/85

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Verkehr und dem Bundesminister für Arbeit und Sozial-
ordnung zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Kosten-
verordnung für Amtshandlungen auf den Ge-
bieten des Seemanns- und Flaggenrechts

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrats auf Grund
des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für
Amtshandlungen auf den Gebieten des Seemanns- und Flaggen-
rechts

Der Bundesrat hat in seiner 548. Sitzung am 1. März 1985
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 3

Der Text von Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft."

Begründung:

Notwendige Festlegung des Inkraft-
tretenstermins.

Zweite Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf
den Gebieten des Seemanns- und Flaggenrechts

Vom

Auf Grund des § 143a Abs. 2 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 26 des Gesetzes vom 25. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt und zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Seemanns- und Flaggenrechts vom 25. März 1980 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 730), erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1985 in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

29/85 C

- 2 -

Anlage
(zu Artikel 1)

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
1	Ausstellung eines Seefahrtbuches	§ 11 Abs. 2 Seemannsgesetz	25,-
2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Seefahrtbuches	§ 5 Abs. 2 Seemannsams-Verordnung	11,-
3	Ersatz eines Seefahrtbuches bei Verlust	§ 11 Abs. 3 Seemannsgesetz	30,-
4	Ausfertigung einer Musterrolle bei Erstaufertigung oder Generalmusterung	§ 13 Abs. 2, § 20 Seemannsgesetz	41,-
5	Änderung der Musterrolle (außer im Falle der An-, Um- oder Abmusterung)	§ 14 Nr. 1 bis 3 Seemannsgesetz	12,-
6	Ausfertigung einer Beilage zur Musterrolle	§ 11 Abs. 3 Seemannsams-Verordnung	12,-
7	An-, Um- oder Abmusterung von Besatzungsmitgliedern oder sonstiger im Rahmen des Schiffsbetriebes an Bord tätiger Personen	§§ 15, 19 Seemannsgesetz	9,-
8	Die Gebühr zu Nummer 7 erhöht sich für Amtshandlungen:		
8.1	innerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume je Einzelmusterung um		50 vom Hundert
	mindestens je Musterungsverhandlung		24,-
8.2	außerhalb der Dienstzeit und innerhalb der Diensträume je Einzelmusterung um		75 vom Hundert
	mindestens je Musterungsverhandlung		36,-
8.3	außerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume je Einzelmusterung um		100 vom Hundert
	mindestens je Musterungsverhandlung		48,-
9	Die Gebühren zu den Nummern 1 bis 3 und 5 erhöhen sich, wenn diese Amtshandlungen nicht im Zusammenhang mit einer Musterung nach Nummer 7 durchgeführt werden:		
9.1	innerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume um		50 vom Hundert
9.2	außerhalb der Dienstzeit und innerhalb der Diensträume um		75 vom Hundert
9.3	außerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume um		100 vom Hundert

Begründung

- I. Nach § 143a Abs. 2 Satz 2 Seemannsgesetz in der Fassung der Änderung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) sind die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Seemannsgesetz so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Eine erneute Überprüfung der geltenden Gebührensätze durch die Länder hat ergeben, daß die Gebühren, die für Amtshandlungen der Seemannsämler erhoben werden, auf Grund der inzwischen gestiegenen Personal- und Sachkosten erhöht werden müssen.

Eine Erhöhung der nach § 2 der Kostenverordnung eingeführten Gebühr für die Ausstellung eines Flaggenzeugnisses durch die Auslandsvertretungen ist nicht erforderlich.

Für die in der Anlage aufgeführten Gebührentatbestände ergeben sich künftig leichte Erhöhungen, die - gemessen an den Gesamtkosten für die Seeschifffahrt - aber nicht ins Gewicht fallen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

II. Zu Artikel 1:

Gebührenverzeichnis

Die Tatbestände des Gebührenverzeichnisses entsprechen der bisherigen Regelung.

Im Hinblick darauf, daß der Herstellungspreis für das Seefahrtbuch von 11,50 DM (1982) auf 16,-- DM (1984) gestiegen ist, sollen die Gebühren zu den lfd.Nr. 1 und 3 um mindestens je 5,-- DM erhöht werden.

Die übrigen Gebühren sollen um durchschnittlich 10 % erhöht werden.

Das Gebührenverzeichnis gilt auch für entsprechende Amtshandlungen der Auslandsvertretungen.

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3 bestimmt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung zum 1985.